

# 8 | 2010 Glas & Keramik



**Maschinen für Eigenverbrauch** Sicherheit gewährleistet | **Arbeitsicherheit im Studium** Sicherheit fängt im Kopf an | **Gefahrstoffe** Muster mit Wert | **Unfallverhütung** Ganz nach Bedarf

Maschinen für Eigenverbrauch

## Sicherheit gewährleistet

Unternehmen der Glas- und Keramikindustrie können bei selbstgebauten Anlagen davon ausgehen, dass die Sicherheit gewährleistet ist, wenn ein entsprechendes Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde.

■ Seit dem Startschuss für den Europäischen Binnenmarkt am 1. Januar 1993, spätestens aber seit Anfang 1995 müssen alle Maschinen und Sicherheitsbauteile, die in der Europäischen Union (EU) in Umlauf gebracht werden sollen, vorab einem sogenannten Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen werden. Rechtliche Grundlage für dieses Verfahren ist aktuell die EG-Richtlinie 2006/42/EG – kurz MaschinenRL. Darin ist festgelegt, wie das Konformitätsbewertungsverfahren abläuft.

Jedes Unternehmen, das innerhalb der EU Maschinen herstellt oder in Verkehr bringt, muss als Zeichen für die Einhaltung der gemeinsamen Richtlinien das CE-Zeichen anbringen und eine EG-Konformitätserklärung beifügen. Das CE-Zeichen stellt eine Art „Reisepass“ für das Erzeugnis dar. Daran kann der Käufer und Benutzer einer Maschine erkennen, dass die grundlegenden Sicherheitsanforderungen der MaschinenRL eingehalten werden.

Eine technische Dokumentation muss vorhanden sein. „Für den Käufer einer Anlage bedeutet dies, dass er bei Berücksichtigung dieser Anforderungen davon ausgehen kann, dass die Konformität mit den EU-Binnenmarkt-Richtlinien im Regelfall gewährleistet ist“, erläutert VBG-Präventionsexperte Frank Ewen.



Ein gut sichtbares und wirksames Schutzgitter kann dazu beitragen, schwere Unfälle an Maschinen und Anlagen zu verhindern.

Der Text der MaschinenRL befasst sich in erster Linie mit der Frage, wie eine Maschine in Verkehr gebracht wird. Grundlegende Gesundheits- und Sicherheitsschutzanforderungen sind in den Anhängen enthalten. Für das Konformitätsbewertungsverfahren müssen vor allem diese erfüllt werden.

*Fortsetzung auf Seite 2*

So finden Sie Ihre VBG-Bezirksverwaltung: [www.vbg.de/kontakt](http://www.vbg.de/kontakt) aufrufen und die Postleitzahl Ihres Unternehmens eingeben.



Fortsetzung von Seite 1

„Wenn eine maschinenspezifische harmonisierte Norm zur Bauausführung und Ausrüstung vorliegt und sie eingehalten wird, darf der Hersteller davon ausgehen, dass die Anforderungen des Anhangs I der MaschinenRL erfüllt sind“, weist Ewen Befürchtungen vor zu großen rechtlichen Gefahren für die Maschinenhersteller zurück. „Man nennt diese Regelung ‚vereinfachtes Konformitätsbewertungsverfahren‘“, so Ewen, „das heißt: die Einhaltung der Richtlinie löst eine sogenannte ‚Konformitätsvermutung‘ aus.“

### Wesentliche Veränderung

Für Unternehmen der Glas- und Keramikindustrie stellt sich oft die Frage, ob

- ▶ der Umbau einer Maschine eine wesentliche Veränderung darstellt und
- ▶ ein neues Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt werden muss.

Laut einem Interpretationspapier des Bundesarbeitsministeriums dazu muss vor allem geprüft werden, ob sich durch den Umbau das Risiko für die Mitarbeiter erhöht hat. Kann ein erhöhtes Risiko durch eine „einfache trennende Schutzeinrichtung abgefangen werden oder ist der zu erwartende Schaden gering, ist eine neue CE-Kennzeichnung nicht notwendig, da keine wesentliche Veränderung vorliegt“, erläutert VBG-Experte Ewen.

Dieses Schema, vor allem der Begriff der „einfachen trennenden Schutzeinrichtung“, führt jedoch immer wieder zu Fragen – zum Beispiel, ob durch Veränderung einer gebrauchten Maschine eine neue CE-Kenn-

zeichnung notwendig ist. Zur Beantwortung dieser Frage ist eine Gefahrenanalyse notwendig. Mit ihrer Hilfe wird ermittelt, ob durch eine

- ▶ Änderung des Verwendungszwecks und/oder
  - ▶ Modernisierung und/oder
  - ▶ Leistungserhöhung
- neue oder zusätzliche Gefahren im Sinne nicht akzeptabler Risiken von erheblichem Umfang entstehen und dadurch diese Maschine so wesentlich geändert wurde, dass eine neue Maschine entstanden ist, die der MaschinenRL entsprechen muss.

### Wichtige Normen

In der MaschinenRL sind die grundsätzlichen Anforderungen für Bau und Ausrüstung geregelt. Genauere Angaben, an die sich der Unternehmer halten kann, finden sich in harmonisierten Normen (siehe Tabelle). Eine Norm ist dann harmonisiert, wenn sie

- ▶ von der Europäischen Kommission mandatiert,
- ▶ von CEN/CENELEC angenommen,
- ▶ von mindestens einem EU-Mitgliedsstaat umgesetzt und
- ▶ im Amtsblatt der EG veröffentlicht wurde.

Normen haben zwar keine Gesetzeskraft; wenn sie eingehalten werden, wird in den Mitgliedsstaaten davon ausgegangen, dass die Anforderungen nach der MaschinenRL eingehalten wurden („Vermutungswirkung“).

Welche Normen im Einzelfall maßgeblich sind, lässt sich über das Internet recherchieren (siehe Infobox).

### Risikobeurteilung

Die Risikobeurteilung nach den Vorgaben der MaschinenRL darf nicht mit der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz oder der Betriebssicherheitsverordnung gleichgesetzt werden. „Bei der Risikobeurteilung nach MaschinenRL steht die Maschine selbst im Mittelpunkt der Betrachtungsanalyse“, erläutert VBG-Präventionsfachmann Frank Ewen. Dabei werde der gesamte Lebenszyklus der Maschine betrachtet – vom Transport zum Kunden bis zur Verschrottung.

Dagegen werde in Gefährdungsbeurteilungen nach dem Arbeitsschutzrecht das „Gesamtsystem des Arbeitsplatzes mit seinen Umgebungsbedingungen“ betrachtet, so Ewen. Die Erkenntnisse aus der Gefährdungsbeurteilung müssen anschließend „selbstverständlich“ in den weiteren Betrieb der Anlage einfließen, stellt der VBG-Experte klar.

### Beratungsangebot der Prüf- und Zertifizierungsstelle

Jeder Unternehmer kann bei Fragen zur Konformitätsbewertung das umfangreiche Beratungsangebot der gemeinsamen Prüf- und Zertifizierungsstelle der Fachauschüsse Steine und Erden/Glas und Keramik nutzen. Die Berater helfen zum Beispiel durch die Erstellung von Prüfberichten.

▶ (sth)

### Info

[www.beuth.de](http://www.beuth.de) (Liste der harmonisierten Normen)

[www.kan.de/nora](http://www.kan.de/nora) (für die Normen-Recherche Arbeitsschutz der Kommission für Arbeitsschutz und Normung)

Europäische Normung		
Bezeichnung	Typ	Beispiele
Sicherheitsgrundnormen	A-Normen	EN 12100, EN 14121
Sicherheitsgruppennormen	B1-Normen	EN 13857, EN 349
	B2-Normen	EN 13849, EN 13850
Sicherheitsproduktnormen	C-Normen	EN 12651, EN 13035-3

Quelle: VBG

Arbeitssicherheit im Studium

## Sicherheit fängt im Kopf an

*Zusammen mit der VBG werden im Fach „Arbeitsschutz“ an der Fachhochschule Koblenz künftige Führungskräfte in Sachen Arbeitssicherheit ausgebildet.*

■ „Wir wollen, dass Arbeitssicherheit im Denken verankert wird – je früher, desto besser“, sagt Präventionsexperte Karl-Heinz Jung von der VBG in Würzburg. Deshalb kooperiert die VBG bereits seit vielen Jahrzehnten eng mit der Fachhochschule Höhr-Grenzhausen. Dort werden künftige Ingenieure im Studiengang „Werkstofftechnik Glas und Keramik“ ausgebildet. Neben Chemie, Physik oder Verfahrenstechnik werden sie auch in Arbeitsschutz geschult. Lehrbeauftragter ist Harald Metge, ebenfalls Präventionsexperte bei der VBG in Neuwied. Studierende, die seine Kurse besuchen, absolvieren das fünfte Semester. In einem Theorie- sowie einem Praxisteil lernen sie alle Anforderungen an einen modernen Arbeitsschutz kennen. Von den Studierenden haben einige zuvor schon in Betrieben gearbeitet und wissen von Unfällen zu berichten oder haben sich selbst schon mal verletzt. Arbeitssicherheit wird von ihnen nicht als notwendiges Übel empfunden. Sie sind sich ihrer Verantwortung bewusst, lobt Metge seine Studenten, von denen einige vielleicht schon in einigen Jahren als Betriebsleiter arbeiten oder in die Geschäftsführung aufrücken.

### Eher Entlastung als Belastung

Wenn die Studenten nach dem Studium den Titel „Diplom-Ingenieur“ tragen, wissen sie, wie sie Arbeitssicherheit rechtssicher im Betrieb organisieren müssen. Auch deswegen wird der Kurs eher als Entlastung und nicht als Belastung gesehen. „Und selbst wenn sie ein sicherheitstechnisches Problem selbst nicht lösen können, wissen sie, dass man sich bei der VBG Hilfe holen kann. Man kennt uns. Mit dem Lehrgang bauen wir Schwellenängste ab“, sagt Karl-Heinz Jung.

### Auch Unternehmen profitieren

Künftige Arbeitgeber, die Absolventen der Fachhochschule Höhr-Grenzhausen einstellen, holen sich nicht nur fachlich sehr gut

*Arbeitsschutz ist alles andere als dröge: Studierenden am Westerwaldcampus der FH Koblenz profitieren aus der Mischung von Theorie und Praxis. Den Lehrbeauftragten stellt die VBG.*



FACHHOCHSCHULE  
KOBLENZ  
University of Applied Sciences

*Fachhochschule Koblenz  
Fachbereich Ingenieurwesen  
Fachrichtung Werkstofftechnik Glas  
und Keramik  
am Westerwaldcampus  
Rheinstraße 56  
56203 Höhr-Grenzhausen  
Telefon: 02624 - 91 09-0  
Internet: [www.fh-koblenz.de](http://www.fh-koblenz.de)*

ausgebildete Arbeitskräfte ins Haus, sondern auch Menschen, die sich ihrer Verantwortung in Sachen Arbeitssicherheit bewusst sind. Gleichzeitig helfen sie dem Unternehmer, das beste Potenzial, nämlich kreative, gesunde und zufriedene Beschäftigte vor Unfällen zu bewahren.

### Unternehmermodell

Der Lehrgang an der Fachhochschule wird als Teil der Informations- und Motivationsmaßnahme zum Unternehmermodell angerechnet. Das Unternehmermodell ist die Alternative zur Regelbetreuung durch einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit. Teilnehmen können hieran Unternehmer, die weniger als 30 Mitarbeiter beschäftigen. (mj)

Seit 1. Dezember 2010 müssen Stoffe mit neuer Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden.



Gefahrstoffe

## Muster mit Wert

*Das neue Gefahrstoffrecht macht neue Betriebsanweisungen notwendig. Die VBG hält dazu Muster bereit.*

■ Seit dem 1. Dezember 2010 müssen Stoffe mit einer neuen Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden. Die entsprechende EU-Verordnung EU-GHS ist seit 20. Januar 2009 in Kraft und gilt in allen Mitgliedsstaaten. Ab 1. Juni 2015 gelten die neuen Bestimmungen auch für Gemische.

Auffälligstes Kennzeichen der Neuregelung sind die neuen Gefahrenpiktogramme. Neun rautenförmige Symbole mit rotem Rand ersetzen die bekannten orangefarbenen Quadrate. Dazu VBG-Gefahrstoffexpertin Brigitte Geyer: „Durch Änderung der Einstufungskriterien kann es sein, dass bisher als gesundheitsschädlich geltende Stoffe nun als giftig gelten. Die tatsächliche Gefährlichkeit hat sich aber nicht geändert.“

### Hilfe für Unternehmen

Diese Umstellung kann in den Betrieben eventuell zusätzliche Aktivitäten erfordern. Ein Beispiel ist die Überprüfung oder Ergänzung von Betriebsanweisungen. Um dies den Betrieben zu erleichtern, hat die VBG neue Muster-Betriebsanweisungen für Stoffe entwickelt, die in der keramischen und Glas-Industrie verwendet werden.

Die Betriebsanweisungen sind tätigkeits- und arbeitsplatzbezogen verfasst. Das heißt zum Beispiel, dass es für ein und denselben Stoff durchaus verschiedene Betriebsanweisungen geben kann, je nach Arbeitsplatz und Tätigkeit. „Es ist ein Unterschied, ob man kleine Mengen eines Stoffes im Labor verarbeitet oder große Chargen im Lager umfüllt“, erläutert Brigitte Geyer. Im zweiten Fall

müsste zum Beispiel eine Absaugung installiert sein. Geyers Tipp an die Verantwortlichen: „Wenn man Stoffe mit neuer Kennzeichnung verwendet, sollte man im Internets nachschauen, ob für diese Tätigkeit neue Betriebsanweisungen vorhanden sind.“

### Übergangsfristen

Nach Ablauf der Übergangsfristen können Hersteller und Händler zusätzlich eine zweijährige Abverkaufsfrist für eingelagerte Ware mit alter Kennzeichnung in Anspruch nehmen. Bis zum Ende der Übergangsbeziehungsweise Abverkaufsfristen ist ein Verkauf von Chemikalien mit alter oder neuer Kennzeichnung möglich. Brigitte Geyer empfiehlt daher, in der Übergangszeit Betriebsanweisungen mit beiden Kennzeichnungen zu verwenden. **I (kr)**

### Info

[www.vbg.de/glaskeramik](http://www.vbg.de/glaskeramik)  
[www.baua.de](http://www.baua.de), Suchwort „Bekanntmachung Gefahrstoffe 408“

Arbeitsschutz

## Ganz nach Bedarf

*DGUV Vorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ bringt Betrieben mehr Entscheidungsspielraum.*

■ Ab 1. Januar 2011 haben Unternehmer mehr Freiheit, aber auch mehr Verantwortung. Grund ist die geänderte Vorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit". Bislang hieß sie "BGV A 2", ab 2011 ist von der "DGUV Vorschrift 2" die Rede. Sie konkretisiert das Arbeitssicherheitsgesetz hinsichtlich der Ermittlung des Betreuungsumfangs im Betrieb.

Dank der geänderten Unfallverhütungsvorschrift können Unternehmer die Umsetzung des Arbeitsschutzes jetzt flexibler und zielgenauer gestalten. Die bisher eher starren Einsatzzeiten von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi) sind abgeschafft zugunsten eines Betreuungsumfangs entsprechend des im Betrieb notwendigen Handlungsbedarfs.

Die Änderung gilt für alle Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten. Unterschieden wird künftig zwischen einer Grundbetreuung und einer betriebsspezifischen Betreuung. Auch bei Gefährdungsbeurteilungen im Unternehmen stehen die betriebsspezifischen Gefährdungen im Mittelpunkt. Betriebsarzt und FaSi stehen dem Unternehmer dabei beratend zur Seite.

Ausführliche Informationen zur DGUV Vorschrift 2 folgen im Sicherheitsreport, Ausgabe 1/2011. **I (kr)**

### Info

[www.dguv.de](http://www.dguv.de),  
Suchwort „DGUV Vorschrift 2“

### Impressum

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung  
Deelbögenkamp 4 · 22297 Hamburg ·  
Produkt-Nr.: 01-05-5110-5

[www.vbg.de](http://www.vbg.de), Suchwort „Spezial Glas & Keramik“.  
Anmeldung zur Infomail: [www.vbg.de/sicherheitsreport](mailto:www.vbg.de/sicherheitsreport)